

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavistik an der Universität Münster vom 20.12.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Skandinavistik an der Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium baut auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium auf. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den skandinavischen Literaturen und Kulturen (inkl. der isländischen) vom Mittelalter bis in die Gegenwart auch in transdisziplinärer sowie internationale Perspektivierung nebst Verhandlungssicherheit und Übersetzungskompetenzen in skandinavischen Sprachen, sodass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer festlandskandinavischen Sprache auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sowie Lesekenntnisse des Altwestnordischen dringend empfohlen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavistik an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Skandinavistik und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs 09 zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Skandinavistik an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Skandinavistik umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Modul I	Skandinavien – Europa: Literaturgeschichte
Modul II	Skandinavien – Europa: Kulturtransfer
Modul III	Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft
Modul IV	Konversation und Landeskunde
Modul V	Translation und akademisches Schreiben
Modul VI	Interdisziplinäre und praktische Berufsfeldkompetenz
Wahlpflichtmodul VII a	Mobilität international
Wahlpflichtmodul VII b	Mobilität transdisziplinär
Modul VIII	Abschlussmodul

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Als Lehrveranstaltungen werden Seminare und Oberseminare, Vorlesungen, Kolloquien, Kurse und E-Learning-Kurse angeboten. Hinzu kommen ggf. weitere Lehrveranstaltungsarten in den internationalen bzw. transdisziplinären Anteilen der Module VI, VIIa und VIIb.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5-30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder

elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 11a

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom

Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 4 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.)

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Skandinavistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll im Regelfall einen Umfang von 80-100 Seiten umfassen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 70 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeit-

punkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen

wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note

ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ein Wechsel zwischen Wahlpflichtmodul VIIa (internationaler Schwerpunkt) und VIIb (transdisziplinärer Schwerpunkt) ist auch nach Absolvierung des in Modul VIIa vorgesehenen Auslandsaufenthaltes möglich. Im Rahmen des Moduls VIIa erworbene Leistungspunkte werden in das Modul VIIb transferiert, wobei maximal 10 Leistungspunkte aus dem Fach Skandinavistik anerkannt werden.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. Folglich gelten für Modul VIIa und VIIb jeweils die Bestimmungen der kooperierenden Fächer an der jeweiligen Universität.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer
- e) ggf. der internationale oder transdisziplinäre Schwerpunkt (Details zu den Schwerpunkten regeln die Modulbeschreibungen).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Studiendekanin /des Studiendekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die

ab dem Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Skandinavistik eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Skandinavische Studien immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium des Masters Skandinavische Studien nach den Prüfungsordnungen von 2009 und 2016 kann letztmalig im Sommersemester 2025 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 09 der Universität Münster vom 16.12.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Skandinavien – Europa: Literaturgeschichte

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Skandinavien – Europa: Literaturgeschichte
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf dem im Bachelorstudium erworbenen literaturhistorischen Wissen bietet das Modul den Studierenden eine in vertiefendem Maße reflektierte und problemorientierte Auseinandersetzung mit historischen Phasen der skandinavischen Literatur- und Kulturgeschichte; dabei setzt es skandinavische Literaturphänomene in Beziehung zu übergeordneten europäischen Kontexten. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen mediävistischen und neuskandinavistischen Lehrveranstaltungen.	
Lehrinhalte	
Literatur- und kulturhistorische Kenntnisse, welche die Grundlage für forschendes Lernen darstellen, werden weiter vertieft und kritisch perspektiviert. Gegenstand der Veranstaltungen sind zum einen Phänomene bestimmter literaturgeschichtlicher Epochen, Autor:innen und Gattungen; zum anderen werden spezifische literaturhistorische und kulturhistorische Zusammenhänge, auch aus europäisch-komparatistischer Perspektive, erörtert und diskutiert. Dabei diskutieren die Studierenden neben aktuellen Forschungsergebnissen auch forschungsgeschichtliche Aspekte und ziehen dergestalt reflektierte Erkenntnisse zur Erarbeitung eigener textanalytischer und methodischer Fragestellungen heran.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden besitzen nach erfolgreicher Teilnahme vertieftes Wissen zur skandinavischen Literatur- und Kulturgeschichte und verknüpfen diese mit historischen Phänomenen auf internationaler Ebene. Sie besitzen ausgewiesene Fähigkeiten in der Recherche literarischer und wissenschaftlicher Texte und gehen wissenschaftlich fundiert und forschungsorientiert mit dem Material um. Die Studierenden vertiefen zudem Kompetenzen in der konkreten Analyse unterschiedlich medial vermittelter kultureller Phänomene und können diese kommunikations- und medientheoretisch kontextualisieren und selbstständig reflektieren, sowie in angemessener Form präsentieren. In der	

abschließenden Hausarbeit belegen die Studenten, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung zu literatur- und kulturhistorischen Phänomenen eigenständig und adäquat bearbeiten können.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar		Bereich Ältere Skandinavistik	WP	30 h / 2 SWS	180 h
1b	Seminar		Bereich Neuere Skandinavistik	WP	30 h / 2 SWS	180 h
2	Vorlesung		Vorlesung	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können nach freier Wahl entweder ein Seminar aus der älteren (1a) oder aus der neueren Abteilung (1b) studieren.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit in deutscher Sprache	25 S.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Sitzungsgestaltung		60-75 Minuten	1	
2	Essay zu einem Aspekt der Vorlesung		6-8 Seiten	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a oder LV Nr. 1b	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		10 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls wird die regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, um den Lehrinhalten folgen zu können und die Prüfungs-relevanten Lernziele zu erreichen.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes WiSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Scheel	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master AvL
Modultitel englisch	Scandinavia – Europe: Literary History
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Seminar in Medieval Scandinavian Studies
	LV Nr. 1b: Seminar in Modern Scandinavian Studies
	LV Nr. 2: Lecture

9 Sonstiges	
	Bei Studienbeginn im Sommersemester wird das Modul idealtypisch im 2. Fachsemester studiert. Die Veranstaltungen des Moduls I werden i.d.R. polyvalent mit dem Bachelor Skandinavistik angeboten.

Skandinavien – Europa: Kulturtransfer

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Skandinavien – Europa: Kulturtransfer
Modulnummer	II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	9 LP
Workload (h) insgesamt	270 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul vertieft die bereits erworbenen Kenntnisse zu transkulturellen Bezügen der skandinavischen Literaturen in ihrer jeweils zeitspezifischen Ausprägung. Auf der Basis literatur- und kulturgeschichtlichen Grundlagenwissens werden literarische Texte dergestalt als Zeugnisse gesellschaftlicher Prozesse interpretierbar. Zugleich werden die Studierenden auf einen Auslandsaufenthalt oder interdisziplinäre Module im Folgesemester vorbereitet. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen mediävistischen und neuskandinavistischen Lehrveranstaltungen	
Lehrinhalte	
In der Lehre werden Kenntnisse über literarische und kulturelle Wechselbeziehungen und -prozesse zwischen den skandinavischen Ländern untereinander, aber auch im Austausch auf europäischer und internationaler Ebene vermittelt. Dies geschieht anhand der Erarbeitung und Diskussion epochenspezifischer Texte und Materialien (ältere oder neuere Abteilung) unter Einbeziehung von außerskandinavischen Zeugnissen, wobei besonderer Wert auf die Entwicklung eigenständiger Fragestellungen unter reflektiertem Einbezug bisheriger, aktueller wie älterer Forschungsergebnisse gelegt wird. Es wird auf Kulturtheorien und spezifisch Theorien kultureller Interaktion bzw. des Kulturtransfers eingegangen, sowie ein kritischer Umgang mit dem vorliegenden Material betont und gefördert. Das Modul kulminiert in einer Hausarbeit in der jeweiligen skandinavischen Fremdsprache, bei der wissenschaftliche Theorie, eigenständige Forschungsarbeit und die Fertigkeiten in der gewählten skandinavischen Erstsprache gefordert werden.	
Lernergebnisse	
Studierende können die Heterogenität, Wechselwirkungen und Bezugssysteme der skandinavischen literarischen Systeme untereinander ebenso analysieren wie die Eigenheiten der skandinavischen Literaturen und Kulturen aus vergleichender Perspektive. Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse kultureller Wechselwirkungen bzw. des Kulturtransfers sowohl auf skandinavischer als auch auf europäischer Ebene sachlich richtig und differenziert und sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse mündlich und schriftlich zu kommunizieren.	

Des Weiteren sind Studierende in der Lage, text- und kulturanalytische Forschungsfragen auf der Grundlage einer reflektierten und problemorientierten Auseinandersetzung mit Aspekten des Kulturtransfers der skandinavischen Literatur- und Kulturgeschichte zu bearbeiten und die Ergebnisse in einer skandinavischen Fremdsprache und in akademischer Form zu präsentieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar		Bereich Ältere Skandinavistik	WP	30 h / 2 SWS	240 h
1b	Seminar		Bereich Neuere Skandinavistik	WP	30 h / 2 SWS	240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können nach freier Wahl entweder ein Seminar aus der älteren (1a) oder aus der neueren Abteilung (1b) studieren.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit in skandinavischer Sprache	20 Seiten	1a oder 1b	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Sitzungsgestaltung		60-75 Minuten	1a oder 1b	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 3	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		9 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.		

- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Modul kann nur nach dem Besuch des Kolloquiums „Fremdsprachige Hausarbeit“ abgeschlossen werden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls wird die regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, um den Lehrinhalten folgen zu können und die Prüfungs-relevanten Lernziele zu erreichen.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Scheel	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master AvL		
Modultitel englisch	Scandinavia – Europe: Cultural Transfer		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Seminar in Medieval Scandinavian Studies		
	LV Nr. 1b: Seminar in Modern Scandinavian Studies		

9	Sonstiges		
	Die skandinavischsprachige Hausarbeit wird vorbereitet und begleitet im Kolloquium „Fremdsprachige Hausarbeit“ (Modul V), weshalb diese Veranstaltung gleichzeitig bzw. zuvor besucht werden muss. Die Lehrperson, die das Kolloquium in Modul II geleitet hat, wird an der Bewertung der schriftlichen Arbeit beteiligt. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird die Veranstaltung im 1. FS besucht. Die Seminare können ggf. auch polyvalent im Bachelor Skandinavistik angeboten werden.		

Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft
Modulnummer	III

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210 LP
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt Studierende an eine reflektierte und problemorientierte Auseinandersetzung mit theoretischen und systematischen Fragestellungen der skandinavischen Literatur- und Kulturgeschichte heran und fördert Diskussionen auf hohem akademischem Niveau. Es greift dabei auf bereits vorhandene Grundkenntnisse zu Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft zurück und vertieft diese.	
Lehrinhalte	
Das Modul zielt auf die vertiefte Reflexion zentraler Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft mit besonderer Relevanz für die skandinavistische Forschung. Es werden aktuelle, aber auch forschungsgeschichtliche Entwicklungen und Methodendiskussionen sowohl in der Skandinavistik als auch in Nachbardisziplinen vorgestellt und im Hinblick auf ihrer Applikation diskutiert. Neben einschlägigen Texten und spezifischen Theorien werden auch thematische Diskursschwerpunkte der Forschung eingebunden. Auf diese Weise werden die erarbeiteten theoretischen und systematischen Perspektiven an die Diskussion literaturhistorischer und kulturhistorischer Zusammenhänge angebunden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, den historischen und systematischen Stellenwert der jeweiligen Theorien und Methoden einzuschätzen und durch reflektierte Transferleistung zu diskutieren, inwieweit sie für ihre eigene Arbeit anwendbar sind. Der kritische Umgang mit Forschungsliteratur, das selbständige Erarbeiten und Präsentieren von Theorienkomplexen sowie das Anfertigen eines Portfolios erweitern die Kompetenz der Studierenden, Themen- und Problemkomplexe auf wissenschaftlicher Ebene zu durchdringen und Ergebnisse des forschenden Lernens in adäquater Form zu vermitteln.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Literaturtheorie in der Skandinavistik	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar	Oberseminar	Systematische und theoretische Perspektiven	P	15 h / 1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation		30 Minuten	1	
2	Präsentation		40 Minuten	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		7 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und		

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls wird die regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, um den Lehrinhalten folgen zu können und die Prüfungs-relevanten Lernziele zu erreichen.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Scheel	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Methods and Theories in Literary and Cultural Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Literary Theory in Scandinavian Studies	
	LV Nr. 2: Seminar for Advanced Students Systematical and Theoretical Perspectives	

9	Sonstiges
	Bei Studienbeginn im Sommersemester wird das Modul im 2. FS studiert.

Konversation und Landeskunde

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Konversation und Landeskunde
Modulnummer	IV

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf bisherigen Fremdsprachenkenntnissen zielt dieses Modul darauf ab, kommunikative Kompetenzen anhand der Erarbeitung landeskundlicher und kultureller Aspekte zu vertiefen.	
Lehrinhalte	
Gegenstand des Moduls sind kulturelle Differenzierungen im nordeuropäischen Raum, wobei Einzelaspekte des sozialen, kulturellen und politischen Lebens in Skandinavien im Kontext regionaler, nationaler, übernational-skandinavischer und internationaler Perspektiven kontextualisiert werden. Transdisziplinäre Aspekte wie Kulturbegriffe und Kommunikationsmodelle werden in die Diskussion dieser Perspektiven im Unterricht eingebunden und befähigen zu einer reflektierten Herangehensweise an Fragestellungen bezüglich kultureller Repräsentation. Das Modul arbeitet zum einen mit literarischen Texten und integriert auf der anderen Seite eine nichtfiktionale Ebene, die frei wählbar entweder eine intensive Auseinandersetzung mit sowie Diskussion von Sach- und journalistischen Texten in den Fokus rückt oder mittels Exkursion das Hauptaugenmerk auf Kommunikation und praktisches Kulturerfahren in den skandinavischen Ländern legt.	
Lernergebnisse	
Studierende erwerben vertiefte gesellschafts- und geschichtswissenschaftliche Kenntnisse, z. B. in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Kultur der skandinavischen Länder, und zeigen sich in der Lage, entsprechende Themen adäquat in ihrer Fremdsprache zu diskutieren. Sie können dabei im gleichen Maße mit Sachtexten und Belletristik arbeiten. Sie trainieren ihre Selbstreflexion und erlernen einen toleranten und nicht-wertenden Blick auf verschiedene kulturelle Phänomene. Sie sind außerdem befähigt, erarbeitetes Wissen und theoretische Aspekte auf unbekannte Kulturphänomene zu transferieren und diese eigenständig zu erörtern. In zwei Präsentationen sowie der Abschlussprüfung in mündlicher Form weisen Studierende zusätzlich zum reflektierten Einsatz ihrer Fremdsprachenkenntnisse Moderations- und Vermittlungskompetenz nach.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar		Landeskunde und Konversation	WP	30 / 2 SWS	90 h
1b	Seminar	Exkursions-Seminar	Kulturelle Repräsentationen mit Exkursion	WP	30 / 2 SWS	90 h
2	Seminar		Kulturelle Repräsentationen	P	30 / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können entweder an einem Seminar zu Landeskunde und Konversation (1a) teilnehmen oder an einem Seminar Kulturelle Repräsentationen mit Exkursion (1b), soweit ein solches angeboten wird. Die Kurse werden i. d. R. in den am Institut unterrichteten Sprachen angeboten – nach Maßgabe des Angebots besteht auch hier Wahlfreiheit. Wird ein Seminar in der nicht als Hauptsprache gewählten skandinavischen Sprache belegt (z. B. aus inhaltlichen Erwägungen), dürfen die Leistungen (Präsentation und/oder mündliche Prüfung) auf Wunsch dennoch in der Hauptsprache erbracht werden.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung in skandinavischer Sprache	20 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation in skandinavischer Sprache		30 Minuten	1a oder 1b	
2	Präsentation in skandinavischer Sprache		30 Minuten	2	

5		Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a	1 LP	
	LV Nr. 1b	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP	
Summe LP		8 LP	

Vergabe von Leistungspunkten	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:	
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen im Seminar fehlen, führen ein Gespräch mit der Lehrperson, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet die Lehrperson, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen. Im Falle eines Exkursionsseminars gilt Anwesenheitspflicht auf der Exkursion.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Magnus Enxing, M. A. / Alina Wehrmeister, M. A.	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Conversation and Regional Studies		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Regional Studies and Conversation		
	LV Nr. 1b: Cultural Representations with Excursion		
	LV Nr. 2: Cultural Representations		

9	Sonstiges
	Bei Studienbeginn im Sommersemester wird das Modul im 1. Fachsemester studiert. Die Seminare zur Kulturellen Repräsentation (1b und 2) werden ggf. polyvalent für den Bachelor Skandinavistik angeboten.

Translation und akademisches Schreiben

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Translation und akademisches Schreiben
Modulnummer	V

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den bisher im Studium erworbenen Fremdsprachenkompetenzen auf und integriert mit der Begleitung einer Hausarbeit in einer skandinavischen Sprache einen akademischen Schwerpunkt, sodass Fremdsprache und wissenschaftliches Arbeiten kombiniert werden. Die Inhalte bereiten dabei sowohl auf ein mögliches Berufsfeld vor als auch auf den Umgang mit der Fremdsprache in der Form akademischen Schreibens.	
Lehrinhalte	
Teil der Lehre sind sowohl Forschungsansätze der Übersetzungstheorie als auch deren praktische Umsetzung in gleichem Maße. Eingeeübt werden erschließende und vermittelnde Techniken, aber auch das Formulieren eigener Forschungsarbeiten in der Fremdsprache. Diskussionen und Reflexion dieser Theorien, sowie Reflexion in der jeweiligen Fremdsprache über eigenständig erstellte Übersetzungen und akademischen Texte bilden einen Hauptbestandteil des Moduls und fördern die Anwendung der Fremdsprache in wissenschaftsbezogenen Kontexten, wie etwa dem Zusammenhang von Übersetzungsprozessen und Bedeutungserzeugung. Studierende erhalten des Weiteren Einblicke in potenzielle Berufsfelder, wobei deutlich wird, dass beispielsweise Übersetzungsarbeit nicht nur im Berufsbild des Übersetzers, sondern in weiteren akademischen Bereichen (Übersetzung von Ausstellungskatalogen, Ausstellungstexten, Korrespondenzen o. ä.) eine große Rolle spielt.	
Lernergebnisse	
Im Übersetzungskurs erwerben die Studierenden Kenntnisse der Übersetzungstheorie und -technik. Nach erfolgreicher Teilnahme können sie Texte verschiedener Textsorten in angemessener Weise von skandinavischen Sprachen ins Deutsche oder vom Deutschen in ihre Hauptfremdsprache übertragen. Ebenso sind sie in der Lage, zu theoretischen Fragestellungen des Übersetzens Stellung zu nehmen und zu diskutieren. Dank gefestigter Diskussions- und Kritikfähigkeit können sie bestehende Übersetzungen beurteilen und ihr eigenes Vorgehen beim Übersetzen begründen. Durch die Teilnahme am Kolloquium werden Studierende befähigt, eigene Forschungsfragen in der Fremdsprache zu verschriftlichen und akademische Inhalte sachgerecht zu präsentieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs		Übersetzung	P	30 h / 2 SWS	75 h
2	Seminar	Kolloquium	Fremdsprachige Hausarbeit	P	15 h / 1 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können aus den Kolloquien in den angebotenen skandinavischen Sprachen wählen (i. d. R. besuchen sie das Kolloquium in ihrer Schwerpunktsprache). Nach Maßgabe des Angebots kann auch der Übersetzungskurs aus verschiedenen Sprachen gewählt werden.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	80%
2	MTP	Feedbackgespräch in der skandinavischen Zielsprache zur Hausarbeit in Modul II	15 Minuten	2	20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Textprobe(n) nach Absprache		insgesamt ca. 2-4 Seiten	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Summe LP		6 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Um die wissenschaftskommunikativen und diskursiven (hier vor allem auch die fremdsprachlichen) Kompetenzen zu erwerben und die Ergebnisse der gemeinsam in moderierten Diskussionen erarbeiteten Erkenntnisse zu reflektieren, ist eine Anwesenheit im Seminar notwendig. Werden mehr als 3 Sitzungen im Semester versäumt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Magnus Enxing, M. A. / Alina Wehrmeister, M. A.	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Translation and Academic Writing
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course Translation
	LV Nr. 2: Colloquium Academic Writing in a Scandinavian Language

9 Sonstiges	
	Im Kolloquium fremdsprachige Hausarbeit wird die skandinavischsprachige Hausarbeit zu Modul II vorbereitet und begleitet, weshalb das Kolloquium gleichzeitig mit (bzw. vor) dem Modul II besucht werden muss. Das Feedbackgespräch nimmt inhaltlich Bezug auf die in Modul II entstandene Hausarbeit; die prüfende Person aus Modul II nimmt als Zweitprüfer:in am Feedbackgespräch teil. Je nach Zusammensetzung des Kolloquiums und der individuellen Bedürfnisse kann das Kolloquium in Form von Blockveranstaltungen realisiert werden oder sich im Laufe des Semesters auf Kleingruppen und individuelle Sprechstunden aufteilen, die in einem abgestimmten Rhythmus und evtl. über das Semester hinaus stattfinden. Die Anwesenheitspflicht (siehe Feld 5) bezieht sich dann auf die individuell abgestimmten Termine.

Interdisziplinäre und praktische Berufsfeldkompetenz

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Interdisziplinäre und praktische Berufsfeldkompetenz
Modulnummer	VI

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	20 LP
Workload (h) insgesamt	600 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in die verschiedenen Kategorien möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder nach dem Masterabschluss ein. Dabei ergänzen die Bausteine Projektarbeit und betriebliches Praktikum das akademische Studium der übrigen Module um die wichtige Einübung angeleiteter sowie selbständiger praktischer Tätigkeiten. Beide Elemente werden durch Kursangebote des Career Service strukturierend und reflexiv begleitet. Das Seminar in einem kooperierenden Fach eröffnet vor der Wahl des internationalen oder transdisziplinären Schwerpunkts im Modul VII den Blick auf ergänzende inhaltliche Perspektiven und legt somit einen Grundstein für die Wahl in Modul VII, wobei jene Studierenden, die sich für den internationalen Schwerpunkt entscheiden, hier einen exemplarischen Impuls für eine eigenständige transdisziplinäre Kontextualisierung ihrer skandinavistischen Studien erhalten, während diejenigen, die auch im Modul VII transdisziplinär studieren, durch das Seminar in Modul III einen weiteren oder einen wegweisenden Eindruck eines anderen Fachs bekommen oder z.B. mit einem Sprachkurs zusätzliche Qualifikationen gewinnen können. Im Kolloquium werden vornehmlich die Projektarbeiten einem breiteren Publikum aus Bachelor- und Masterstudierenden in den jeweiligen Abschlussphasen sowie der eigenen Kohorte vorgestellt, wodurch die Projekte nochmals neu reflektiert werden können und für die Bachelorstudierenden Perspektiven auf das Masterstudium eröffnet werden. Auch eine Besprechung von Praktikumsbelangen oder Erfahrungen aus dem interdisziplinären Seminar lässt sich hier mit Gewinn perspektivieren.	
Lehrinhalte	
Das Modul bietet den Studierenden ein breites Panorama von Erfahrungen, die das Kerngebiet des Skandinavistikstudiums flankieren und den Studierenden eine exemplarisch aufgefächerte Grundlage an beruflichen Zusatzperspektiven und -kompetenzen vermitteln. Beide Hauptbestandteile, d.h. Projekt und Praktikum, eröffnen den Studierenden Möglichkeiten, sowohl akademische als auch universitätsferne Arbeitszweige unter kontrollierten Rahmenbedingungen zu erkunden. Angebote des Career Service bieten in beiden Fällen die nötige Vor- bzw. Nachbereitung und begleitende Hilfen, sodass den Studierenden Selbstmanagement,	

Eigenverantwortung und ein reflektierter Umgang mit projektbezogenen und beruflichen Erfahrungen vermittelt und abgefordert wird. Die eigenen Erfahrungen der Studierenden werden mittels des Kolloquiums um den Austausch mit Studierenden in einem kohortenübergreifenden Rahmen ergänzt, bei dem sowohl Reflexion als auch das Vermitteln von Ideen an Studierende jüngerer Jahrgänge im Vordergrund stehen. Zusätzlich werden Kontakte für eventuelle spätere Arbeitsverhältnisse ermöglicht und selbstständiges Management der Karriere ermutigt. Wird das Praktikum in Skandinavien absolviert, wird zudem spezifisches Wissen über Berufstätigkeit und soziale Bedingungen in dem jeweiligen Land erworben.

Neben diesen Berufsperspektiven eröffnet das Modul Seitenblicke auf andere Studienfächer und unterstützt den Entscheidungsprozess für das anstehende transdisziplinäre oder internationale Modul. Das Seminar wird außerhalb der Skandinavistik nach Absprache in einem kooperierenden Fach (Master IMAS, AvL oder andere Fächer nach individueller Wahl bzw. aus dem Pool der allgemeinen Studien für die BA-Studiengänge) belegt.

Die Projektarbeit, der Praktikumsgeber sowie das Angebot des Career Service, welches das Praktikum flankiert, sind – in Absprache – frei zu wählen.

Sowohl die Projektarbeit als auch das Praktikum sollen 150 Stunden umfassen. Bei der Projektarbeit ist dieser Zeitrahmen inklusive Konzeptions- und Nachbereitungszeiten zu verstehen.

Zur Projektarbeit werden die Studierenden individuell beraten. Empfohlen sind Projekte, welche die übrigen Studierenden des Instituts einbinden (autonome Tutorien, Presseclubs, Filmprogramme, Lektürekreise, Coachings, Kooperationen mit Kulturinstitutionen). Die Projektarbeit wird im zugehörigen Kolloquium vorgestellt und reflektiert, welches zugleich das Examenskolloquium der Bachelor-Studierenden darstellt, auf diese Weise beide Studiengänge eng aneinanderbindet und auf das Masterstudium hin perspektiviert.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage, Lehrinhalte aus fachnahen Disziplinen auf das eigene Arbeitsgebiet zu beziehen. Sie können sowohl die in verschiedenartigen Veranstaltungen rezipierten Inhalte als auch die Ergebnisse ihrer Reflexion in konzentrierter, zielgruppengerechter Form schriftlich und mündlich präsentieren.

Die Studierenden kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur-, Bildungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, oder Wissenschaftsbetriebs. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Projektumfeld an. Sie besitzen umfangreiche Kompetenzen im Bereich der (Selbst-)Organisation, des eigenständigen, verantwortlichen, strukturierten und zielgerichteten Konzipierens und Arbeitens, schulen ihre Kreativität und Teamfähigkeit. Sie setzen ihre im Studium erworbene Landeskundekenntnisse, ihre interkulturelle Kompetenz, sowie ihre Recherchekenntnisse und speziellen Kenntnisse im Bereich der Kulturvermittlung o.ä. ein. Werden Projekte mit skandinavischen Partnern oder in Skandinavien realisiert, wird zudem die mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung sowie interkulturelle Kompetenz trainiert. Studierende können auf den verschiedenen Ebenen einer Projektumsetzung angemessen auf Schwedisch und Norwegisch schriftlich und mündlich kommunizieren.

Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben werden vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation, Belastbarkeit und Flexibilität gefördert. Wird das Praktikum in Skandinavien absolviert, werden zudem die mündliche und schriftliche Beherrschung der gewählten skandinavischen Sprache sowie interkulturelle Kompetenzen trainiert. Die Studierenden können im Berufsalltag angemessen auf Schwedisch und Norwegisch schriftlich und mündlich kommunizieren.

Die Studierenden kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Sie setzen im Studium erworbene Landeskundekenntnisse, ihre interkulturelle Kompetenz, ihre Recherchekenntnisse und spezielle Kenntnisse im Bereich der Kulturvermittlung o.ä. ein. Sie erwerben darüber hinaus – je nach Art des Praktikums – weitere Kenntnisse und Kompetenzen, z. B. im EDV-Bereich, beim Schreiben nicht-wissenschaftlicher Texte, in der Öffentlichkeitsarbeit o.ä.

Durch die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Projekts und des Praktikums wird die Fähigkeit zur Selbstreflexion ausgebaut.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	i.d.R Seminar		Seminar in einem kooperierenden Fach oder an einer kooperierenden zentralen Einrichtung	P	30 h / 2 SWS	75 h
2	Seminar		Kolloquium	P	15 h / 1 SWS	30 h
3	Kurs	Kurs	E-Learning- oder Präsenz-Kurs vom Career Service zu Projektmanagement-affinen Themen (z.B. E-Learning-Kurs Projektmanagement Grundwissen)	P	15 h	45 h
4	Praktikum		Projektarbeit	P	-	150 h
5	Kurs	Kurs	E-Learning- oder Präsenzkurs vom Career Service zu Praktikums-bezogenen Themen	P	15 h	45 h
6	Praktikum		außer-hochschulisches Praktikum	P	-	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Im Modul besteht eine hohe Flexibilität der individuellen Ausgestaltung: Die Studierenden wählen sich sowohl ihr interdisziplinäres Seminar, ihr Projekt als auch ihr Praktikum, immer in Rücksprache mit den Lehrenden, selbst aus. Ebenso können die Career-Service-Kurse insofern frei gewählt werden, als sie Projekt und Praktikum sinnvoll ergänzen (durch Begleitung, Vor- oder Nachbereitung).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
-	-	keine	-	-	-
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			0%		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Portfolio: Arbeitsproben und Reflexion des interdisziplinären Seminars, Dokumentation und Bewertung der Projektarbeit (inkl. Career-Service-Kurses), Praktikumsbericht	25-30 S.	1-6
2	Präsentation	10 Minuten	2
3	Ergebnisse/Reflexion des Career-Service-Kurses zum Projektmanagement	nach Vorgabe des Career Service	3
4	Ergebnisse/Reflexion des Career-Service-Kurses zum Praktikum	nach Vorgabe des Career Service	5

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	0 LP
	LV Nr. 5	0,5 LP
	LV Nr. 6	0 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	13,5 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1,5 LP
	SL Nr. 4	1,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	-	-
Summe LP		20 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen
---	-----------------

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls wird die regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, um den Lehrinhalten folgen zu können und die Prüfungs-relevanten Lernziele zu erreichen. In der interdisziplinären Veranstaltung gelten die Regelungen der ausrichtenden Institution, im Praktikum bestimmt der Praktikumsgeber die Präsenzzeiten.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Roland Scheel	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Interdisciplinary and Practical Employability Skills		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in a Partner Institute		
	LV Nr. 2: Colloquium		
	LV Nr. 3: E-Learning-Module or Course: Project Management (Career Service)		
	LV Nr. 4: Project		
	LV Nr. 5: E-Learning-Module or Course (Career Service)		
	LV Nr. 6: Work-Experience		

9	Sonstiges		
	Bei dem Kolloquium handelt es sich um das am Institut angebotene gemeinsame Kolloquium der Masterjahrgänge und des Bachelor Skandinavistik zur bewussten Vernetzung der Jahrgänge und Verstärkung von Synergieeffekten durch gemeinsame Reflexion verschiedener Studienphasen. Als Seminar ist in der Regel ein thematisches Seminar in einem kooperierenden Fach zu belegen. Individuelle Profilschärfung durch einen ergänzenden Sprachkurs o.ä. ist nach genauer Absprache mit den Lehrenden möglich. Da in den praktischen Elementen der Erfolg stark von Faktoren abhängt, die die Studierenden letztlich nicht beeinflussen können, und ihre dort zu erbringenden Leistungen außerhalb der fachlichen Expertise der Lehrenden am Institut für Skandinavistik liegen, wird im Interesse der Vergleichbarkeit auf eine Benotung des Moduls verzichtet. Es würde die Wertung des Moduls zudem widersinnig verzerren, eine evtl. Note aus dem transdisziplinären Seminar stellvertretend als Note für das gesamte Modul zu rechnen.		

Mobilität international

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Mobilität international
Modulnummer	VIIa

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Modul VII entscheiden sich die Studierenden zwischen einem internationalen Schwerpunkt (Wahlpflichtvariante a), in dem dieses Modul mit skandinavistischen Lehrveranstaltungen an einer Partnerinstitution im skandinavischen Ausland studiert wird, oder für einen transdisziplinären Schwerpunkt (Wahlpflichtvariante b), in dem 30 LP in Masterprogrammen an der Universität Münster in einem kooperierenden Fach bzw. kooperierenden Fächern erbracht werden. (Weitere Erläuterungen zu dieser Variante unter Modul VII b). Im internationalen Schwerpunkt des Moduls VIIa wird der Studienfokus des Kulturtransfers nochmals aktiv nachvollziehbar; die Erfahrungen vor Ort in Skandinavien dienen auch der persönlichen internationalen Orientierung und Vernetzung der Studierenden mit Blick auf spätere akademische und berufliche Optionen sowie der Optimierung ihrer Sprachkompetenzen.	
Lehrinhalte	

Die an einer skandinavischen Partneruniversität zu besuchenden Seminare zielen auf vertieftes Wissen fachlicher Zusammenhänge aus innerskandinavischer Perspektive. Besucht werden literatur- und kulturwissenschaftliche Seminare, in denen Wissen über Epochen, Gattungen, kultur- und landeskundliche Zusammenhänge, literaturgeschichtliche Kontexte sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden vermittelt wird. Die besuchten Seminare fördern das Fachwissen sowie die analytische und interkulturelle Kompetenz und die Reflexion unterschiedlicher landesspezifischer Fachtraditionen und Forschungsdebatten.

Lernergebnisse

Die Studierenden haben vertieftes Überblicks- und spezialisiertes Schwerpunktwissen erworben, das sie selbständig in Zusammenhang mit ihren bisherigen Kenntnissen setzen können. Sie können wissenschaftlichen Seminaren und Vorlesungen in skandinavischer und englischer Sprache folgen. Sie sind befähigt, eine wissenschaftliche Arbeit in skandinavischer Sprache zu verfassen. Sie verfügen über lebendige interkulturelle und soziale Kompetenz als Gäste in Skandinavien und eine erhöhte Reflexionskompetenz in Bezug auf kulturelle Phänomene, Fachtraditionen und Forschungsdebatten. Das Leben und Studieren in einem skandinavischen Land vermittelt die Voraussetzungen für verhandlungssichere und fachspezifische Sprachkompetenzen (Niveau C1 nach GER).

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	i.d.R. Seminar		Internationale Perspektiven: Veranstaltung(en) an einer Partneruniversität im Ausland	P	-	900 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen die Veranstaltungen in Absprache mit den Lehrenden in Münster und an der gastgebenden Universität aus dem Angebot geeigneter Veranstaltungen nach folgenden Kriterien aus: Die Veranstaltungen sollen für das Masterniveau konzipiert sein und skandinavistische bzw. eng verwandte literatur- oder kulturwissenschaftliche Themen behandeln. Die Veranstaltungen, aus denen das Modul zusammengesetzt werden soll, werden per Learning Agreement und somit verbindlich mit dem Institut für Skandinavistik festgelegt.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP /MTP	eine oder mehrere benotete Prüfung(en) je nach vereinbartem Studienprogramm			100 %, bei mehreren PL via gewichtet er Ø-Note
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Studienleistungen nach Anforderung der gastgebenden Universität		

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV	variabel
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL	variabel
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL	variabel
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Austauschmodul kann frühestens nach dem 1. FS absolviert werden. Modul I, II oder III sowie das Modul IV müssen bereits absolviert sein, damit das Modul VIIa angerechnet wird.		
Regelungen zur Anwesenheit	Evtl. gilt für die Studierenden Anwesenheitspflicht gemäß Regelung der gastgebenden Universität.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Magnus Enxing, M. A. / Alina Wehrmeister, M. A.		FB 09

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	International Mobility		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: International Perspectives		
	ggf. LV Nr. 2 etc.: International Perspectives		

9	Sonstiges
	Die Modulnote wird nach LP-Gewichtung aus dem Durchschnitt der Leistungen berechnet. Bei Studienbeginn im Sommersemester soll der Auslandsaufenthalt nach individueller Beratung im 2., 3. oder 4. FS absolviert werden. Evtl. fehlende Leistungspunkte können in Münster nach Absprache in geeigneten Veranstaltungen nachstudiert werden. Werden mehr als 15 LP außerhalb des Auslandsaufenthaltes erworben, werden alle Leistungen für die WPM-Variante VIIb angerechnet. In Härtefällen, die einen Auslandsaufenthalt dauerhaft verhindern, ist die WPM-Variante VIIb zu studieren. Dieser Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis vermerkt als „Skandinavistik mit internationalem Schwerpunkt“.

Mobilität transdisziplinär

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Mobilität transdisziplinär
Modulnummer	VIIb

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Wahlpflichtmodul VIIb manifestiert sich die starke Verflechtung des Studiengangs mit den Nachbarfächern insbesondere im Fachbereich 09, aber auch mit anderen an gemeinsam betriebenen Master-Studiengängen beteiligten Fächern, welche die Studierenden im Bachelor belegt haben. Es macht transdisziplinäres akademisches Arbeiten für die Studierenden im Anschluss an ihren Zweifächer-Bachelor auf Master-Niveau erfahrbar sowie für ihre Profilbildung perspektivisch nutzbar, indem inhaltliche und methodische Kompetenzen in der Literatur- und Kulturwissenschaft über die Fachgrenze hinaus transdisziplinär kontextualisiert und reflektiert werden.	
Lehrinhalte	

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP /MTP	eine oder mehrere benotete Prüfung(en) je nach vereinbartem Studienprogramm			100 %, bei mehreren PL via Ø- Note
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Studienleistungen nach Anforderung des/der gastgebenden Instituts/-e				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV	variabel
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL	variabel
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL	variabel
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das transdisziplinäre Modul kann frühestens nach dem 1. FS absolviert werden. Modul I, II oder III sowie das Modul IV müssen bereits absolviert sein, damit das Modul VIIb angerechnet wird.
Regelungen zur Anwesenheit	Evtl. Anwesenheitspflicht gemäß Regelung des/der gastgebenden Instituts/-e gilt für die Studierenden.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Scheel	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Transdisciplinary Mobility		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Transdisciplinary Expansion		
	ggf. LV Nr. 2 etc.: ditto		

9	Sonstiges
	Die Modulnote wird nach LP-Gewichtung aus dem Durchschnitt der Leistungen berechnet. Bei Studienbeginn im Sommersemester kann das transdisziplinäre Modul nach individueller Beratung im 2., 3. oder 4. FS absolviert werden. Für alle Studierenden dieses Moduls gilt, dass die Veranstaltungen nicht zwingend innerhalb eines Semesters absolviert werden müssen. I.d.R. ist der Besuch von Veranstaltungen kooperierender Fächer (Masterstudien des FB 09, Masterstudien am Historischen und Kunsthistorischen Seminar) an der Universität Münster vorgesehen. Das Modul kann auch in anderen Disziplinen und außerhalb Münsters bzw. durch digitale Teilnahme an Masterveranstaltungen anderer Universitäten absolviert werden – immer nach Absprache mit den Lehrenden, sodass der Fachbezug bzw. die Relevanz für das eigene Profil gesichert sind. Auch internationale Anteile können somit in diesem Modul realisiert werden. Wenn im Modul mindestens 20 LP innerhalb eines Faches absolviert werden, kann dieses zusätzliche disziplinäre Profil ausdrücklich im Abschlusszeugnis vermerkt werden nach dem Muster „Master Skandinavistik mit Nebenschwerpunkt [konkretes Fach]“.

Abschlussmodul

Studiengang	Master Skandinavistik
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	VIII

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
	Leistungspunkte (LP)	30
	Workload (h) insgesamt	900
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Das Modul bildet in seiner Kombination aus Kolloquium, mündlicher Abschlussprüfung und Masterarbeit einen Abschluss des Masters Skandinavistik, der den Erwerb der fachlichen und der begleitenden, übergreifenden Kompetenzen sowohl sichert als auch würdigt. Durch die kohortenübergreifende, polyvalente Konzeption des Kolloquiums werden auch frühere Studieninhalte und Phasen der akademischen Entwicklung zum Abschluss im Austausch mit den weniger weit fortgeschrittenen Studierenden für alle Beteiligten gewinnbringend erneut reflektiert.	
	Lehrinhalte	
	Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch eine Lehrperson und Kommiliton:innen begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsergebnisse werden konstruktiv diskutiert. Der Inhalt der Masterarbeit richtet sich nach der zuvor erfolgten Schwerpunktsetzung in der alten oder neuen Abteilung. In der Masterarbeit weisen die	

Studierenden nach, dass sie das gewählte Thema selbständig wissenschaftlich und in dem vorgegebenen Zeit-rahmen bearbeiten können. Im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden gemeinsam reflektiert. Im Kolloquium wird die Abschlussarbeit, die auf Grundlage des gesamten Studiums erbracht wird, vorbereitet. Ebenso wird die mündliche Abschlussprüfung zu frei wählbaren und von den Studierenden in freien Studien selbst aufbereiteten Inhalten des Studiums vorbereitet. Es werden Anschlussmöglichkeiten an weitere Studiengänge und berufliche Perspektiven aufgezeigt und diskutiert. Zum Abschluss des Moduls legen die Studierenden eine mündliche Abschlussprüfung ab.

Lernergebnisse

Durch die eigenständige Wahl des Themas in Absprache mit der betreuenden Lehrperson zeigen die Studierenden ihren Überblick über skandinavistische Forschungsfelder und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sowohl im Kolloquium als auch bei der Erstellung der Arbeit beweisen sie Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalts und Methoden. Im Kolloquium vervollkommen sie in der Interaktion mit ihren Kommiliton:innen Problemlösungs-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz und schulen ihre Rhetorik speziell in der Wissensvermittlung, es werden die mündliche und schriftliche wissenschaftliche Diskursfähigkeit ausgebaut. Durch das kohortenübergreifende Plenum im Kolloquium werden all diese Kompetenzen noch dazu um eine Abstimmung auf unterschiedliche Niveaus bzw. Zielgruppen erweitert. Die Studierenden verfassen in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten, disziplinar fundierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Skandinavistik und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen. Die Studierenden können in Auseinandersetzung mit der Forschung und ihren Theorien und Methoden einen eigenen Standpunkt entwickeln und vertreten. Sie sind dazu in der Lage, selbständig Hypothesen innerhalb des Forschungsbereichs zu formulieren und diese argumentativ zu überprüfen. Sie erwerben avancierte Kenntnisse in der Recherche und Auswertung vorgängiger Forschung zu ihrem Thema und angrenzenden Bereichen. Sie vertiefen die für akademisches und außerakademisches Arbeiten essentiellen Schlüsselkompetenzen eigenverantwortliches Lernen und Zeitmanagement, Planungs- und Urteilskompetenz.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Kolloquium	Abschlusskolloquium	P	15 h / 1 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Themen der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung können i.d.R. in Absprache mit den Prüfenden aus den Gegenstandsbereichen der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft selbst gewählt werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/	Art	Dauer/	ggf. organisatorische	Gewichtung

	MTP		Umfang	Anbindung an LV Nr.	Modulnote
1	MTP	Mündliche Prüfung: Freie Studien	30 Minuten	1	20 %
1	MTP	Masterarbeit	80-100 Seiten	1	80 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Präsentation des Masterarbeits-Konzepts			ca. 20 Minuten	1

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	25 LP
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Modul kann nur studiert werden, wenn mindestens 60 LP des Masterstudiums bereits absolviert sind, wobei die Module I oder II sowie III und IV abgeschlossen sein müssen.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls wird die regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, um den Lehrinhalten folgen zu können und die Prüfungs-relevanten Lernziele zu erreichen.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Scheel	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Final Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Final Colloquium	

9	Sonstiges	
	Bei dem Kolloquium handelt es sich um das am Institut angebotene gemeinsame Kolloquium der Masterjahrgänge und des Bachelors zur bewussten Vernetzung der Jahrgänge und Verstärkung von Synergieeffekten durch gemeinsame Reflexion verschiedener Studienphasen. Da dieses Kolloquium in jedem Semester angeboten wird, ergibt sich bei Studienbeginn im Sommersemester keine Verschiebung; es kann in diesem Fall jedoch in Kombination mit dem internationalen Schwerpunkt (Modul VIIa) aus organisatorischen Gründen ratsam sein, das Modul VIII im 3. FS zu belegen. Hier unterstützt die Studienberatung bei der individuell angemessenen Gestaltung des Studienverlaufs. Die Masterarbeit kann während des Kolloquiums oder nach dem Kolloquium geschrieben werden. Die mündliche Abschlussprüfung folgt nach der Teilnahme am Kolloquium.	